

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Postfach 601165 C 14411 Potsdam

An alle Landkreise und kreisfreien Städte
des Landes Brandenburg

nachrichtlich

Städte- und Gemeindebund Brandenburg
Landkreistag Brandenburg

Datum: 26. Sep. 1997

Aktenzeichen: II/4 - 1630-4
(Bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter: Herr Boldt

Hausanschluß: 2245

Runderlaß II Nr. 8/1997

Betr.: Verwaltungsvorschriften zur Eigenbetriebsverordnung

Die Verwaltungsvorschriften zur Eigenbetriebsverordnung vom 13. Juni 1997 sind im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht worden (ABl.Bbg. S. 570). Die in den Verwaltungsvorschriften enthaltenen Ausführungen und Klarstellungen über die Aufstellung von Wirtschaftsplänen sind erstmalig im Wirtschaftsjahr 1998 umzusetzen.

Zu meinem Bedauern mußte ich feststellen, daß die Verwaltungsvorschriften an einigen Stellen Fehler enthalten bzw. noch ergänzt werden müssen. Diese Fehler und Ergänzungen werde ich umgehend im Rahmen einer Änderung der Verwaltungsvorschriften bekanntmachen. Da dieses Verfahren erfahrungsgemäß mehrere Wochen bis zu der Veröffentlichung im Rahmen des Amtsblattes in Anspruch nehmen wird, halte ich eine schnelle Information durch die Herausgabe dieses Runderlasses für erforderlich. Die geänderten bzw. ergänzten Textpassagen wurden unterstrichen.

I. Zu § 9 Stellung des hauptamtlichen Bürgermeisters oder Amtsdirektors, Punkt 11.4:

Der im Punkt 11.4 aufgeführte Satz hat nunmehr folgenden Inhalt:

“Ist die Werkleitung nach pflichtgemäßem Ermessen der Auffassung, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des hauptamtlichen Bürgermeisters oder Amtsdirektors nicht übernehmen zu können, so hat sie sich an den Werksausschuß oder im Falle des § 8 Abs. 3 an den Hauptausschuß zu wenden. Wird zwischen dem hauptamtlichen Bürgermeister oder Amtsdirektor und dem Werksausschuß keine Einigung erzielt, trifft die Gemeindevertretung die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit.”

Begründung:

Die Gemeindevertretung ist gem. § 72 Abs. 2 GO Dienstvorgesetzte und höhere Dienstvorgesetzte des hauptamtlichen Bürgermeisters. Demzufolge besteht zwischen dem hauptamtlichen Bürgermeister oder Amtsdirektor und dem Werksausschuß kein Unterstellungsverhältnis. Durch die nunmehr erfolgte Ergänzung des Punktes 11.4 wird deutlich herausgestellt, daß dem Werksausschuß lediglich eine Vermittler- bzw. Schlichterfunktion im Konflikt zwischen der Werkleitung und dem hauptamtlichen Bürgermeister oder Amtsdirektor zukommt. Sofern keine Einigung zwischen dem hauptamtlichen Bürgermeister und dem Werksausschuß erreicht wird, trifft die Gemeindevertretung die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit. Sie ist aufgrund ihrer hierarchischen Stellung befugt, dem hauptamtlichen Bürgermeister bzw. Amtsdirektor diesbezügliche Weisungen zu erteilen.

II. Zu § 10 Vermögen des Eigenbetriebes, Punkt 12.9:

Der im Punkt 12.9 aufgeführte Satz hat nunmehr folgenden Inhalt:

“Die Verpflichtung, den Eigenbetrieb mit angemessenem Eigenkapital auszustatten und gegebenenfalls auf eine Erhöhung hinzuwirken, trifft die Werkleitung, den Werksausschuß, den hauptamtlichen Bürgermeister oder den Amtsdirektor und die Gemeindevertretung gleichermaßen.”

Begründung:

Die o.g. Fassung des Punktes 12.9 wurde vor der Veröffentlichung der Verwaltungsvorschriften im Rahmen der redaktionellen Überarbeitung verändert. Diese Überarbeitung bewirkte jedoch im Ergebnis auch einen völlig anderen Sinngehalt der Regelung. Zum besseren Verständnis wurden den Substantiven in der neuen Fassung Artikel vorangestellt.

III. Zu § 19 Finanzplanung, Punkt 21.1:

Der im Punkt 21.1 aufgeführte Satz 2 hat nunmehr folgenden Inhalt:

“Der Finanzplan ist entsprechend den Ausführungen zu § 15 Anlage des Wirtschaftsplanes.”

Begründung:

Nach den Ausführungen zu § 15 EigV ist der Finanzplan nicht Bestandteil, sondern Anlage des Wirtschaftsplanes (vgl. hierzu Punkt 17.5 der Verwaltungsvorschriften).

IV. Zu § 26 Jahresabschlußprüfung, Punkt 28.1:

Der im Punkt 28.1 aufgeführte Satz 1 hat nunmehr folgenden Inhalt:

“Die in § 117 der Gemeindeordnung und § 26 geregelte Jahresabschlußprüfung kann nach den bestehenden Rechtsvorschriften durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgen.”

Begründung:

Sowohl in den zitierten Vorschriften des § 117 der Gemeindeordnung und § 26 der Eigenbetriebsverordnung als auch in § 3 der Jahresabschlußprüfungsverordnung (GVBl. Teil II, S. 680) werden für die Durchführung der Jahresabschlußprüfung gleichlautend nur Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften benannt, so daß eine Erweiterung des Kreises der zulässigen Abschlußprüfer auf “vereidigte Buchprüfer” rechtlich nicht zulässig ist.

V. Anlage 6, Muster 6:

Der im Punkt II.9. aufgeführte Satz hat nunmehr folgenden Inhalt:

“geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau;”

Begründung:

Es handelt sich um einen redaktionellen Übertragungsfehler.

Ich bitte, den amtsfreien Städten und Gemeinden sowie den Ämtern von diesem Runderlaß Kenntnis zu geben.

Im Auftrag

gez. Plumbaum
(Plumbaum)